

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1968

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	5. 3. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	63
311	7. 3. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	64
792	6. 3. 1968	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	64

20323

Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vom 5. März 1968

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. September 1967 (GV. NW. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
für Beamte der Staatskanzlei, für Beamte des Landesamtes für Forschung, für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
der Ministerpräsident, .
2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:
d) für Beamte bei der Rechtspflegerschule in Bad Münstereifel
der Oberlandesgerichtspräsident in Köln, .

Artikel II

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Zuständigkeitsverordnung in neuer Fassung und mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

- (2) Die Verordnung wird erlassen
- a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427),
- b) vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister, Justizminister und Präsidenten des Landesrechnungshofes, jeweils auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landes-

beamtenengesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 5. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wert

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich als
Minister für Bundesangelegenheiten
Kassmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den
Arbeits- und Sozialminister
Deneke

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
zugleich für den
Justizminister
Dr. H. Kohlhasse

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

Der Präsident des Landtags
van Nes Ziegler

Für den Präsidenten des Landesrechnungshofes

Der Vizepräsident
Dr. J. Saath

— GV. NW. 1968 S. 63.

311

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene

Vom 7. März 1968

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) wird verordnet:

§ 1

Die Einzelrichterhaftsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Grevenbrück und Kirchhundem werden vom Amtsgericht Grevenbrück auf das Amtsgericht Olpe übertragen.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 7. August 1967 (GV. NW. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nummer 83 werden in Spalte IV die Worte „Grevenbrück“ und „Kirchhundem“ eingefügt.
2. Die lfd. Nummer 84 entfällt.

§ 3

Soweit in den in § 1 bezeichneten Strafsachen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 30. April 1968 bei dem bis dahin zuständigen Amtsgericht Grevenbrück eingegangen ist, bleibt dieses Gericht auch weiterhin zuständig.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1968

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 64.

792

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen Vom 6. März 1968

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und des § 39 Nr. 2 und 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177) wird nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Bis zum 31. März 1973 sind folgende jagdbare Tiere während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen:

1. Auer- und Rackelhähne, Birkhähne
2. Große Brachvögel
3. Sperber.

(2) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. Haubentaucher
vom 1. August bis 28. Februar
2. Weibliches Schwarzwild
vom 1. August bis 31. Januar;
noch nicht einjährige Stücke genießen keine Schonzeit.“

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ursprungszeichen, die der Jagdausübungsberechtigte in einem Jagdjahr nicht verbraucht hat, sind der unteren Jagdbehörde auf Verlangen zurückzugeben.“

3. § 15 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1968

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

— GV. NW. 1968 S. 64.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.